lung des Ministeriums für Kultur als beratende und koordinierende Gremien *kulturpolitische Beiräte* geschaffen. Auf diese stützen sie sich bei der Vorbereitung von Beschlüssen sowie bei der Koordinierung von Maßnahmen zur Verwirklichung der sozialistischen Kulturpolitik.

14.6. Die staatlichen Kultureinrichtungen

14.6.1. Aufgaben und rechtliche Stellung der staatlichen Kultureinrichtungen

Die Kultureinrichtungen der DDR leisten einen bedeutenden Beitrag zur Entwicklung des geistig-kulturellen Lebens und zur Entfaltung des künstlerischen Volksschaffens. Ihre Tätigkeit ist darauf gerichtet, die vielfältigen geistig-kulturellen und insbesondere künstlerischen Bedürfnisse der Arbeiterklasse, der Jugend und aller Bürger auf steigendem Niveau und immer umfassender zu befriedigen. Die Kultureinrichtungen tragen dazu bei, die Werktätigen mit den Werken der Literatur oder Kunst vertraut zu machen und sie zur eigenen Kunstausübung anzuregen. Ihre besondere Aufgabe besteht darin, kulturelle Gemeinschaftserlebnisse zu fördern und zu vermitteln

Staatliche Kultureinrichtungen werden von zentralen und örtlichen Organen des Staatsapparates gebildet und üben ihre Tätigkeit auf der Grundlage von Rechtsvorschriften aus. Sie sind Haushaltsorganisationen und werden nach dem Prinzip der Einzelleitung geleitet. In den die Aufgaben und rechtliche Stellung regelnden Rechtsvorschriften wird jeweils bestimmt, ob die betreffenden Kultureinrichtungen juristisch selbständig sind oder nicht (vgl. 2.5.). Staatliche Kultureinrichtungen unterstehen in Abhängigkeit von ihrer Aufgabenstellung und ihrem Wirkungsbereich dem Ministerium für Kultur, dem Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen sowie den örtlichen Räten.

Dem Ministerium für Kultur sind solche Einrichtungen nachgeordnet wie das Zentralhaus für Kulturarbeit, das Institut für Museumswesen,

das Zentralinstitut für Bibliothekswesen, das Büro des Kulturfonds der DDR, die Akademie für Weiterbildung, das Institut für Kulturbauten, das Büro für Urheberrechte, die Anstalt zur Wahrung der Aufführungs- und Vervielfältigungsrechte auf dem Gebiet der Musik.

Dem Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen unterstehen die Deutsche Bücherei, die Deutsche Staatsbibliothek sowie naturwissenschaftliche und Geschichtsmuseen (z. B. das Naturkundemuseum Berlin, das Museum für Deutsche Geschichte, die Museen für Ur- und Früh-

geschichte).

Den örtlichen Räten sind unterstellt: Konzertund Gastspieldirektionen, Bezirksfilmdirektionen, Bezirkskulturakademien, Bezirks- und Kreiskabinette für Kulturarbeit, Kreiskulturhäuser und Kulturhäuser, Kunst-, Memorialund Heimatmuseen, Theater und staatliche Orchester, wissenschaftliche Allgemeinbibliotheken der Bezirke, staatliche Allgemeinbibliotheken sowie Musikschulen.

Wissenschaftliche Fachbibliotheken sowie Heim-, Patienten- und Anstaltsbibliotheken unterstehen den Leitern der betreffenden Staats-

organe, Betriebe oder Einrichtungen.

Die staatlichen Kultureinrichtungen werden von einem Direktor bzw. Leiter geleitet, der dem zuständigen Organ des Staatsapparates für die gesamte Tätigkeit der Einrichtung verantwortlich und rechenschaftspflichtig ist.

Dem Leiter obliegt es vor allem,

 für eine hohe Wirksamkeit und volle Ausnutzung des Kulturangebots der Einrich-

tung zu sorgen;

 den Jahresplan, den Plan der Aufgaben und den Haushaltsplan unter Mitwirkung der B GL und unter Beachtung der kulturellen Bedürfnisse der Bürger im Wirkungsbereich der Kultureinrichtung auszuarbeiten und deren Erfüllung zu sichern;

das Kulturangebot der Einrichtung vielseitig, ideenreich und breit zu popularisieren;

- die Werktätigen in die Ausarbeitung und Verwirklichung der Pläne einzubeziehen;
- ein koordiniertes, effektives Zusammenwirken mit anderen Kultureinrichtungen im Territorium, besonders mit denen von Betrieben und Genossenschaften, mit Einrichtungen der Volksbildung, des Erholungswesens, der Körperkultur und des Sports, des Handels sowie mit gesellschaftlichen Organisationen zu sichern;

- Sicherheit und Ordnung in den staatlichen Kultureinrichtungen zu gewährleisten.

Die Planung, Finanzierung und Abrechnung